

# RS Vwgh 2007/4/25 2005/08/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2007

## Index

E6j

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

61994CJ0008 Laperre VORAB;

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs4;

## Rechtssatz

Es ist auch nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig, das sozialpolitische Ziel zu verfolgen, Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur dann zu gewähren, wenn eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwarten ist, nicht aber auch dann, wenn dies etwa wegen der Inanspruchnahme durch ein Studium im Regelfall nicht zu erwarten ist (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 23. April 2003, Zl. 2002/08/0275).

## Gerichtsentcheidung

EuGH 61994J0008 Laperre VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005080061.X06

## Im RIS seit

23.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)